

Beitragsreglement zum NHG

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) erlässt die Politische Gemeinde Neunforn, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten, soweit diese Aufgaben in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.
Zuständigkeit	Art. 2 Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
Beiträge	Art. 3 1 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern übergeordnete Finanzierungsmöglichkeiten für denselben Zweck voll ausgeschöpft sind.
neue Beiträge, Prioritätenordnung	2 Sofern kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass sie durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenliste festlegen.
Finanzierung	Art. 4 Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Position geführt.

2. Übernahme kantonaler Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 5 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG ¹ und der NHV ² sinngemäss, insbesondere bezüglich:
-----------------	---

¹ Kantoniales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992

² Kantonale Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994

Allgemeines

A. Allgemeines:

- finanzielle Leistungen (§ 18 Abs. 1, 1.-5. und § 18 Abs. 2 NHG);
- Wiederherstellung, Ersatz (§ 25 NHG sowie § 35 Abs. 1 und 2 NHV);
- Strafbestimmung (§ 26 NHG);
- Verfahren bei Gesuchen für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen (§ 9 NHV);
- Rückforderung (§ 10 Abs. 1 NHV).

Natur- und Landschaftsschutz

B. Natur- und Landschaftsschutz:

- Beitragsarten, beitragsberechtigte Massnahmen (§ 11 NHV);
- Beitragsvoraussetzungen (§ 12 NHV);
- allgemeine Bedingungen und Auflagen (§ 13 NHV);
- Ausschluss von Beiträgen (§ 14 NHV);
- Bedingungen von Bewirtschaftungsverträgen (§ 22 NHV);
- Beitragsempfänger und Gesuche (§ 23 NHV).

Denkmalpflege und Archäologie

C. Denkmalpflege und Archäologie:

- Beitragsberechtigte Massnahmen (§ 25 NHV);
- Beiträge (§§ 26, 28 und 30 NHV);
- Verfahren für Beiträge und Auszahlung (§ 31 NHV).

3. Kommunale Bestimmungen

A. Allgemeines

Rückforderungen

Art. 6

Rückerstattete Beiträge und Abgeltungen der Gemeinde sind für Natur- und Heimatschutzbelange zu verwenden (vgl. dazu auch § 10 NHV).

B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Ansätze für wiederkehrende Beiträge

Art. 7

Der wiederkehrende Grundbeitrag an geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streuflächen, Hecken und Feldgehölze, welche dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen, richtet sich in erster Linie nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung³) oder wird fallweise vertraglich geregelt.

Gezielte Förderung

Art. 8

Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen können die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen, maximal um 50% erhöht werden.

³ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998

Neuanlagen von Hecken und Feld- gehölzen	Art. 9 Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen, welche dem ökologischen Ausgleich dienen, werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet.
--	---

C. Denkmalpflege und Archäologie

Gezielte Förderung	Art. 10 Neben den Beiträgen und Abgeltungen gemäss §§ 27 bis 30 NHG können für Massnahmen, welche von besonderem öffentlichem Interesse sind, weitere Beiträge gesprochen werden.
--------------------	---

4. Schlussbestimmungen

Art. 11
Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§ 12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden.

Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
---------------	---